

**Änderung der Entwässerungssatzung
hinsichtlich periodischer Dichtheitsprüfungen
bei Leitungen, die nur häusliches Abwasser führen**

Frist 31.12.2015 zur Überprüfung der Dichtigkeit
privater Hausanschlüsse ersetzen!
Antrag Nr. 08-14 / A 03698
von Herrn Stadtrat Hans Podiuk,
Herrn Stadtrat Marian Offman und
Herrn Stadtrat Dr. Georg Kronawitter
vom 09.10.2012

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11600

Anlagen

1. Änderungssatzung
2. Synopse
3. Antrag Nr. 08-14 / A 03698

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 16.04.2013 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Mit Beschluss der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 19.03.2003 (Vorlage Nr. 02-08 / V 01883) wurde in § 29 Abs. 4 der Entwässerungssatzung (EWS) eine Regelung aufgenommen, wonach alle bestehenden Entwässerungsanlagen von Grundstücken, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu untersuchen und diese Untersuchungen alle 20 Jahre zu wiederholen sind. Hintergrund der Satzungsänderung war ein entsprechender Passus in der DIN 1986 Teil 30. Mit Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 16.10.2012 wurde dem Stadtrat u. a. mitgeteilt, dass im Februar 2012 diese DIN-Norm geändert und das Datum 31.12.2015 entfernt wurde (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10183). Vorgesehen ist nunmehr nur noch, dass "von der zuständigen Behörde die Frist für die Erstprüfung festgelegt werden sollte".

Ein Anstoß zu dieser Änderung war, dass die Fristen bei nicht anlassbezogenen Untersuchungen zunehmend kontrovers diskutiert werden. Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sprach sich jüngst für ein "großzügig bemessenes" Fristende aus (Schreiben der DWA vom 03.01.2013 an die Präsidentin des nordrhein-westfälischen Landtags, Gz. WAW/FH/PH).

Besonders intensiv wird in Nordrhein-Westfalen über die Thematik debattiert, da die Erstprüfungsfrist zum 31.12.2015 dort in § 61a des Landeswassergesetzes festgelegt wurde. Dies will jedoch weder die nordrhein-westfälische Regierungskoalition noch die Opposition in dieser Form aufrechterhalten. In Bayern gibt es keine landesgesetzliche Regelung, noch bestehen Pläne, eine solche in absehbarer Zeit zu schaffen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den bayerischen Kommunen mit Bekanntmachung vom 06.03.2012 (Az. IB1-1405.12-5) lediglich angeraten, in der Entwässerungssatzung eine Frist für die Erstprüfung von nicht länger als fünf Jahren zu wählen.

Die Stadträte Hans Podiuk, Marian Offman und Dr. Georg Kronawitter haben mit Schreiben vom 09.10.2012 (Antrag Nr. 08-14 / A 03698) beantragt, die Erstprüfungsfrist zu verlängern. Ein konkretes Fristende nennt der Antrag nicht.

Mit Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 16.10.2012 wurde dem Stadtrat der damals aktuelle Sachstand zur Thematik „Dichtheitsnachweis bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen“ dargestellt und die Münchner Stadtentwässerung beauftragt, den Änderungsbedarf der städtischen Entwässerungssatzung bezüglich der Dichtheitsprüfungen im Zuge der ohnehin geplanten Vorlage zu einem neuen Satzungstext vorzutragen.

2. Verfahrensweise in München

In München gilt bereits seit etlichen Jahrzehnten die sog. Anliegerregie. Das bedeutet, dass die Anschlusskanäle, gleich ob diese in privatem oder öffentlichem Straßengrund liegen, sich im Eigentum und damit im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers befinden. Dieser ist verpflichtet, die Leitungen stets in baulich gutem Zustand und vollkommen betriebsfähig - insbesondere wasserdicht und wurzelfest - zu halten sowie in einer Weise zu betreiben, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers stets gewährleistet (§ 30 Abs. 1 Satz 1 EWS). Da eine flächendeckende Kontrolle dieser Verpflichtung nicht möglich ist, hat sich die Münchner Stadtentwässerung (MSE) auf folgende Anlässe zur Vorlage eines Dichtheitsnachweises konzentriert:

- Leitungen, die neu hergestellt werden, § 29 Abs. 1 EWS,
- Leitungen, an denen Baumaßnahmen durchgeführt werden, § 29 Abs. 2 a), b) und c) EWS,
- Leitungen, die gewerbliche Abwässer führen, § 29 Abs. 3 EWS,
- Leitungen im Wasserschutzgebiet Trudering, § 29 Abs. 2 d) EWS und
- Leitungen, an denen im Rahmen der Untersuchung des städtischen Kanals Schäden festgestellt werden, § 29 Abs. 5 EWS.

Mit Stand vom 31.12.2010 konnte auf diese Weise die Dichtheit überprüft werden von

- ca. 44 % der Leitungen mit häuslichem Abwasser,
- ca. 90 % der Leitungen mit gewerblichem oder industriellem Abwasser, dessen Einleitung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes genehmigungsbedürftig ist (z.B. Galvanik, chemische Reinigung),
- ca. 59 % der Leitungen mit sonstigem gewerblichem oder industriellem Abwasser,
- ca. 50 % der Leichtflüssigkeitsabscheider und
- nahezu 100 % der Leitungen im Wasserschutzgebiet Trudering.

Wie viele Dichtheitsprüfungen bisher insgesamt durchgeführt wurden, ist nicht abschließend feststellbar, da freiwillige Prüfungen mit positivem Ergebnis der MSE nicht gemeldet werden müssen. Eine Anzeigepflicht besteht jedoch dann, wenn an den Leitungen Änderungen vorgenommen werden, also die bei einer Prüfung festgestellten Mängel behoben werden (§ 27 Abs. 1 EWS). Derzeit werden der MSE pro Jahr ca. 500 solcher Mängelbeseitigungsmaßnahmen nach freiwilligen Prüfungen gemeldet.

Die Zahlen verdeutlichen, dass die bisherige anlassbezogene Verfahrensweise bereits jetzt zu einer hohen Überprüfungsquote geführt hat. Diese Praxis soll auch weiterhin beibehalten werden.

3. Änderungsvorschlag

Vor diesem Hintergrund schlägt die MSE vor, die Erstprüfungsfrist zum 31.12.2015 samt der Wiederholungsfrist von 20 Jahren bis auf Weiteres ersatzlos zu streichen.

Eine Verlängerung der Erstprüfungsfrist um bis zu fünf (Bayer. Staatsministerium des Innern) oder zwanzig (DWA) Jahre erscheint nicht sinnvoll, da dadurch evtl. entstandene Verunsicherungen bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht beseitigt und die Problematik nur weiter aufgeschoben werden würde. Auch die am 19.03.2003 vom Münchner Stadtrat beschlossene Übergangsfrist von über zwölf Jahren (Inkrafttreten der Satzungsregelung in 2003, Fristende 31.12.2015) war sehr großzügig bemessen und wird dennoch kontrovers diskutiert.

Lediglich die Erstprüfungsfrist zu streichen und das Wiederholungsintervall von 20 Jahren in der Satzung zu belassen, ist nicht zielführend, weil dadurch die Satzungslage noch verschärft würde. Grundstücksentwässerungsanlagen, die in den letzten 20 Jahren nicht untersucht wurden, müssten dann nicht bis spätestens zum 31.12.2015, sondern sofort überprüft werden.

Angeichts der kontroversen Diskussion, der bereits jetzt hohen Überprüfungsquote und der positiven Erfahrungen mit der anlassbezogenen Verfahrensweise erscheint es insgesamt am sinnvollsten, den § 29 Abs. 4 EWS zu streichen. An der generellen Verpflichtung der Anschlussnehmer, die Grundstücksentwässerungsanlagen stets wasserdicht zu halten, ändert sich dadurch selbstverständlich nichts.

4. Die nicht rein redaktionellen Änderungen im Einzelnen

a) Streichung des § 29 Abs. 2 b) (aa) und (bb) EWS

Nach der derzeitigen Satzungslage gilt, dass bei Baumaßnahmen an bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem 31.12.2015 ein Dichtheitsnachweis verlangt werden muss auch in Bezug auf Bereiche der Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht von der Baumaßnahme berührt sind.

In der Vollzugspraxis der MSE wird ein Dichtheitsnachweis auch in Bezug auf die von der Baumaßnahme nicht betroffenen Bereiche verlangt, wenn es sich um eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage handelt. Die bislang nach dem 31.12.2015 geltende Muss-Vorschrift ist unflexibel und würde dadurch angemessene Lösungen für den Einzelfall behindern. Sie wird deshalb gestrichen.

b) Streichung des § 29 Abs. 4 EWS

Die in den Sätzen 1 und 2 geregelte satzungsmäßige Verpflichtung zur periodischen Überprüfung von nur häusliches Abwasser führenden Entwässerungsanlagen erstmals bis spätestens zum 31.12.2015 wird aus den oben dargestellten Erwägungen ersatzlos gestrichen. Die in Satz 3 geregelte allgemeine Pflicht zur Aufbewahrung von Dichtheitsnachweisen wird nach § 29 Abs. 5 Satz 2 EWS n.F. verschoben.

c) Änderung des § 37 Abs. 1 n) EWS

Nach dem letzten Halbsatz dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht bis zum 31.12.2015 wasserdicht herstellt. Da die auf dieser Regelung beruhende satzungsmäßige Verpflichtung in § 29 Abs. 4 EWS a.F. entfällt, muss folglich auch dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand gestrichen werden.

Die oben dargestellten Änderungen wurden in einer Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung und in einer synoptischen Gegenüberstellung der alten und neuen Fassungen der §§ 29, 31 Abs. 3 und 37 Abs. 1 n) EWS eingearbeitet. Diese sind als Anlagen beigelegt.

5. Ausblick

Insbesondere die komplette Neuordnung des Wasserrechts im Wasserhaushaltsgesetz und im Bayerischen Wassergesetz, die Bekanntmachung einer neuen Muster-Entwässerungssatzung sowie neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung machen eine grundlegende Überprüfung und Überarbeitung der städtischen Entwässerungssatzung erforderlich. Die MSE plant den Stadtrat in 2014 hiermit zu befassen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Direktorium - Rechtsabteilung hat der Änderungssatzung in formeller Hinsicht zugestimmt.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse sind nicht betroffen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Dr. Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 08-14 / A 03698 von Herrn Stadtrat Hans Podiuk, Herrn Stadtrat Marian Offman und Herrn Stadtrat Dr. Georg Kronawitter vom 09.10.2012 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Auftrag des Stadtentwässerungsausschusses vom 16.10.2012 ist hiermit erfüllt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3-fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Direktorium – HA II/V
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Kommunalreferat
An das Baureferat – V, RG 4
An die Münchner Stadtentwässerung (5-fach)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-R

Am
Baureferat - RG 4
I.A.